Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW) zur Ausgestaltung des Deutschen Nationalen und Regionalen Partnerschaftsplans für die EU- Förderperiode 2028-2034

Soziale Teilhabe stärken und Wandel gestalten

Inhalt

Zusammenfassung 2
Einführung 4
I. Übergreifende Grundsätze für den DNRPP 4
1 Ausreichende Finanzmittelausstattung für soziale Maßnahmen 4
2 Partnerschaftlicher Ansatz 4
3 Besondere Rolle der Wohlfahrtsverbände 5
4 Regionale Steuerung 5
5 Ausreichende Ko-Finanzierungssätze und Aufstockung durch Bund und Länder 5
6 Kostenbasierter Auszahlungsmechanismus 5
7 Entbürokratisierung, Pauschalierung und Vereinheitlichung 5
8 Vereinfachung und Digitalisierung von Antrags- und Nachweisverfahren 6
9 Passgenaue Laufzeit der Vorhaben 6
10 Nachhaltigkeit und Transfer 6
11 Beihilferelevanz 6
12 Geschlechtergerechtigkeit, Inklusion, Nichtdiskriminierung und ökologische Nachhaltigkeit 6
II. Einzelne Kapitel des DNRPP 7
1 DNRPP-Kapitel Soziales: Der Europäische Sozialfonds (ESF) 7
2 DNRPP-Kapitel Innenfonds: Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 9
3 DNRPP-Kapitel der Bundesländer: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 11
4 DNRPP-Kapitel der Bundesländer: Förderung der ländlichen Entwicklung 11
5 DNRPP-Kapitel Klimasozialfonds (KSF) 12
Kontakt 14

Zusammenfassung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) fordert für den Deutschen Nationalen und Regionalen Partnerschaftsplan (DNRPP) der EU-Förderperiode 2028–2034 eine starke und verlässliche Ausrichtung auf soziale Teilhabe. Die Wohlfahrtsverbände betreiben rund 125.000 Einrichtungen und beschäftigen etwa zwei Millionen Menschen. Europäische Fördermittel ersetzen nicht bestehende Sozialleistungen, sondern ergänzen sie durch die Ermöglichung von innovativen Projekten zur Unterstützung benachteiligter und besonders schutzbedürftiger Menschen, Stärkung sozialer Teilhabe und Infrastruktur, Beschäftigung, Qualifizierung, Inklusion etc.

Die BAGFW verlangt, dass in allen Förderbereichen ausreichend Mittel für soziale Maßnahmen vorgesehen werden. Die Wohlfahrtspflege sowie Wirtschafts- und Sozialpartner sind verbindlich an Planung, Umsetzung und Bewertung zu beteiligen. Wohlfahrtseinrichtungen müssen in relevanten Programmen die Möglichkeit erhalten, selbst Anträge zu stellen.

Die Bundesländer sollen ihre Förderkapitel an regionalen Bedarfen ausrichten können. Damit gemeinnützige Träger und Kommunen Projekte umsetzen können, ist eine Kofinanzierung aus den EU- und Bundes-/Landesmitteln von mindestens 70 Prozent bzw. für innovative Vorhaben und besonders benachteiligte Gruppen von 90 Prozent der förderfähigen Kosten notwendig. Auszahlungen sollen sich an tatsächlich entstandenen Kosten orientieren. Zudem müssen Förderverfahren vereinfacht (z. B. durch Kostenpauschalen), digital und barrierearm gestaltet und Prüfungen gebündelt werden.
Die Laufzeit der Projekte ist an den Zielen auszurichten (bis zu drei Jahre bzw. bei komplexen Modellvorhaben auch länger). Erfolgreiche Projekte sollen in bestehende Regelstrukturen übergehen. Inklusion, Geschlechtergerechtigkeit, Nichtdiskriminierung und ökologische Nachhaltigkeit sind in den Programmen durchgängig zu berücksichtigen.

Für den **Europäischen Sozialfonds (ESF)** schlägt die BAGFW vor, mindestens 25 Prozent der DNRPP-Mittel einzusetzen und die Förderung auf wenige, ausreichend ausgestattete Programme zu konzentrieren, mit Schwerpunkten auf die gemeinnützige Sozialwirtschaft, die digitale und sozial-ökologische Transformation sowie die Gewinnung und Qualifizierung von Fachkräften. Der ESF soll außerdem schwer erreichbaren und mehrfach benachteiligten Menschen bessere Zugänge zu Bildung, Beschäftigung und gesellschaftlicher Teilhabe eröffnen. Dafür braucht es passende, barrierefreie und gegebenenfalls mehrsprachige Angebote. Auch frühe Bildung für Kinder aus benachteiligten Familien soll gestärkt werden, unter anderem durch eine bessere Zusammenarbeit von Familienbildung, Kitas und Schulen. Modellprojekte sollen gesellschaftlichen Zusammenhalt und demokratische Resilienz fördern.

Beim **Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)** empfiehlt die BAGFW ein Volumen von zwei Milliarden € für Deutschland. Der fortlaufende Förderaufruf und die dezentrale Beratung und Bewilligung sollen erhalten bleiben, damit sich auch kleine und ehrenamtliche Organisationen beteiligen können. Psychosoziale und therapeutische Unterstützung sowie unabhängige Beratung für besonders schutzbedürftige Geflüchtete sind zu erhalten. Zivilgesellschaftlich getragene Rückkehrberatung muss ergebnisoffen finanziert werden, unabhängig davon, ob eine Rückkehr erfolgt oder nicht. Integrationsmaßnahmen sollen gleichberechtigte Teilhabe, den Austausch mit der Aufnahmegesellschaft und die Überführung erfolgreicher Projekte in die Regelversorgung unterstützen.

Der **Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)** ist stärker mit dem ESF zu koppeln und für soziale Infrastruktur zu nutzen, z. B. für die Modernisierung sozialer Einrichtungen, barrierefreie und energieeffiziente Gebäude sowie die Umnutzung leerstehender Gebäude für soziale Zwecke. In ländlichen Regionen fordert die BAGFW Mittel in Höhe des bisherigen Budgets des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Unterstützt werden sollen u. a. Kitas, Pflege- und Betreuungsangebote, Jugend-, Sport- und Kultureinrichtungen oder öffentliche Verkehrsmittel. Mindestens fünf Prozent der Mittel für ländliche Entwicklung muss dem Förderansatz LEADER zugutekommen, wobei die Öffnung der Förderung für die gesamte örtliche Gemeinschaft notwendig ist.

Der **Klima-Sozialfonds** soll gezielt Haushalte mit Unterstützungsbedarf, Verkehrsnutzende sowie Kleinstunternehmen erreichen. Die Zugänge sollen einfach und barrierearm sein und die Fördermittel dürfen bestehende Sozialleistungen nicht mindern. Klimaschutzmaßnahmen sollen sozial verträglich gestaltet werden, insbesondere für Menschen mit niedrigen Einkommen und Mieterhaushalte. Dazu zählen z. B. bezahlbare klimafreundliche Wohnungen, Energie- und Wärmeberatung. Im Verkehrsbereich setzt sich die BAGFW für bezahlbaren öffentlichen Verkehr, bedarfs- und sozialgerechte Mobilitätstarife zur Entlastung einkommensschwacher Haushalte, sichere Radwege und sozial gestaffelte Zuschüsse für Fahrräder ein. Insgesamt soll der DNRPP soziale, regionale und ökologische Ziele miteinander verbinden und sicherstellen, dass Fördermittel dort wirken, wo sie Teilhabe und Lebensqualität am stärksten verbessern.

Soziale Teilhabe stärken und Wandel gestalten

Einführung

Die soziale Daseinsvorsorge wird in Deutschland im Wesentlichen von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege erfüllt. Diese stellen eine wichtige Säule im deutschen Sozialstaat dar und tragen täglich mit ihren rund 125.000 Einrichtungen und zwei Millionen Beschäftigten maßgeblich zur sozialen Daseinsvorsorge in Deutschland bei. Dabei arbeitet die Freie Wohlfahrtspflege nicht gewinnorientiert. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland haben sich in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zusammengeschlossen.

Europäische Förderfonds sind für die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege eine wesentliche Finanzierungsquelle für soziale Angebote für benachteiligte und vulnerable Personen in Deutschland. Darüber hinaus sind die Programme wichtige Impulsgeber, um innovative Ideen und Methoden zu erproben. Insbesondere der Europäische Sozialfonds (ESF), der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) sowie der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) tragen wesentlich zum Ausbau der sozialen Infrastruktur, zur Beschäftigung, zu sozialer Inklusion und Qualifizierung sowie zur Integration von Drittstaatsangehörigen bei. Damit stärken sie den gesellschaftlichen Zusammenhalt und leisten zugleich einen unverzichtbaren Beitrag zur Festigung der Demokratie. Eine funktionierende soziale Infrastruktur und die Integration von Menschen in den Arbeitsmarkt stärken auch die Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union. Dabei gilt: Europäische Mittel wirken stets additiv, sie ersetzen keine regelfinanzierten Instrumente der sozialen Sicherung.

In der Förderperiode 2028–2034 werden unter dem Dach der Nationalen und Regionalen Partnerschaftspläne (NRPP) mehrere europäische Förderfonds zusammengeführt. Die BAGFW setzt sich für einen ambitionierten deutschen NRPP (DNRPP) ein, der den gesellschaftlichen und sozialen Herausforderungen in Deutschland gerecht wird. Nachfolgend werden zunächst übergreifende Grundsätze für einen wirksamen DNRPP und anschließend fondsspezifische Vorschläge beschrieben.

I. Übergreifende Grundsätze für den DNRPP

1 Ausreichende Finanzmittelausstattung für soziale Maßnahmen

Die größere Flexibilität der Nationalen und Regionalen Partnerschaftspläne darf nicht dazu führen, dass soziale, ökologische und regionale Ziele um die Mittel konkurrieren. Daher müssen in allen Kapiteln des DRNPPs ausreichend Mittel für soziale Maßnahmen bereitgestellt werden.

2 Partnerschaftlicher Ansatz

Zivilgesellschaftliche Akteure, wie die freie Wohlfahrtspflege sowie Wirtschafts- und Sozialpartner müssen verbindlich an der Planung, Umsetzung, Monitoring und Evaluation des DNRPP und seiner Kapitel und Programme beteiligt werden. Durch den partnerschaftlichen Ansatz wird sichergestellt, dass Praxiserfahrungen und Bedarfe vor Ort im DNRPP adäquat

berücksichtigt werden und die Hilfe dort ankommt, wo sie größtmögliche Wirksamkeit entfalten kann.

3 Besondere Rolle der Wohlfahrtsverbände

Die Träger der Freien Wohlfahrtspflege sollen in allen für die Sozialwirtschaft und Arbeitsförderung relevanten DNRPP-Programmen antragsberechtigt sein.

4 Regionale Steuerung

Die BAGFW begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesländer im DNRPP eigene Kapitel erhalten und diese nach den regionalen Bedarfen gestalten können.

5 Ausreichende Ko-Finanzierungssätze und Aufstockung durch Bund und Länder

Damit gemeinnützige Träger und Kommunen Programme umsetzen können, reichen die geplanten EU-Ko-Finanzierungssätze nicht aus. Sie müssen durch Haushaltsmittel des Bundes bzw. der Länder zusätzlich auf mindestens 70 Prozent aufgestockt werden. Für Innovationen und Programme, die sich an besonders benachteiligte Personengruppen richten, ist der Fördersatz auf 90 Prozent anzuheben. Höhere EU-Ko-Finanzierungssätze im AMIF (bis 90 Prozent) und in LEADER[1] (80 Prozent), müssen beibehalten werden.

6 Kostenbasierter Auszahlungsmechanismus

Die Auszahlung der Projektmittel an Träger muss weiterhin kostenbasiert erfolgen, um Innovationen und die Erreichung von besonders benachteiligten Personen zu gewährleisten. Der leistungsbasierte Ansatz führt bei solchen Projekten zu hohen wirtschaftlichen Risiken. Verwaltungsbehörden und Träger könnten sich auf leicht zu erfüllende Ziele fokussieren. Damit besteht die Gefahr, dass zukünftig innovative Ansätze und besonders benachteiligte Zielgruppen nicht mehr gefördert werden. Der leistungsbasierte Ansatz der EU sollte auf die Beziehung zwischen Bundes- bzw. Landesregierung und der EU-Kommission begrenzt werden.

7 Entbürokratisierung, Pauschalierung und Vereinheitlichung

Die Programmumsetzung muss administrativ vereinfacht und entbürokratisiert werden. Die BAGFW empfiehlt hierfür die konsequente Nutzung vereinfachter und ressortübergreifender Kostenoptionen, wie Pauschalbeträge und Standardeinheitskosten. Bei Personalkosten-pauschalen und Kosten je Einheit müssen Tariferhöhungen zeitnah und dynamisch in die Kostensätze einfließen. Bewährt hat sich, Kosten je Einheit am TVöD Bund auszurichten und um eine Restkostenpauschale für indirekte Sachkosten in der Höhe von mindestens 20 Prozent zu ergänzen. Direkte Sachkosten können zusätzlich beantragt werden. Prüfungen der Einzelausgaben in indirekten Sachkostenpauschalen sollen wegfallen. Vereinfachte Kostenoptionen dürfen nicht dazu führen, dass Tiefenprüfungen bei der Antragsabrechnung erfolgen. Die

[1] LEADER: Liaison entre actions de développement de l'économie rurale (Bottom-up Förderansatz für die Entwicklung des ländlichen Raums)

BAGFW empfiehlt zudem, Prüfungen bei einer Instanz zu bündeln, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden und den Aufwand bei allen Beteiligten zu senken.

8 Vereinfachung und Digitalisierung von Antrags- und Nachweisverfahren

Die Antrags- und Nachweisverfahren müssen für die Projektträger vereinfacht, digital, barrierearm sowie verhältnismäßig ausgestaltet sein. Dazu gehören verständliche und frühzeitige Informationen über die Ausschreibungen. Wünschenswert ist eine umfassende digitale Lösung von der Antragsstellung, über die Projektverwaltung, Kommunikation mit der Bewilligungsbehörde bis hin zur Nachweisführung bei der Projektabrechnung. Die Anforderungen an Nachweise müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang und Ziel der Förderung stehen.

9 Passgenaue Laufzeit der Vorhaben

Die Laufzeit der Vorhaben sollte sich am tatsächlichen Bedarf der Projekte orientieren. In der Regel sind Laufzeiten von bis zu drei Jahren sinnvoll. Für komplexe Modellvorhaben soll auch eine längere Projektdauer möglich sein, damit Konzepte erprobt, weiterentwickelt und skaliert werden können.

10 Nachhaltigkeit und Transfer

Erfolgreiche Modellvorhaben und erprobte Ansätze müssen über die Projektlaufzeit hinaus verstetigt und in bestehende Regelstrukturen übertragen werden können. Die Projekte sollen daher von Beginn an ausreichend Unterstützung für Transfer, Vernetzung und die nachhaltige Verankerung der Projektergebnisse erhalten.

11 Beihilferelevanz

In Programmen, die sich an benachteiligte Personen richten inkl. Investitionen zu deren Unterstützung, soll die Beihilferelevanz der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen werden. Bei Programmen zur Stärkung von KMU und der Sozialwirtschaft soll der Zuwendungsgeber die Beihilferelevanz vorweg prüfen und das Ergebnis dem Projektträger zur Verfügung stellen. Lässt sich eine Beihilferelevanz nicht ausschließen, sind alle Freistellungsmöglichkeiten, einschließlich des DAWI-Freistellungsbeschlusses[2], in die Förderrichtlinie aufzunehmen.

12 Geschlechtergerechtigkeit, Inklusion, Nichtdiskriminierung und ökologische Nachhaltigkeit

Sie sind als Querschnittsziele durchgängig in Planung, Umsetzung und Evaluation des DNRPP und seiner Programme zu verankern.

[2] DAWI= Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

II. Einzelne Kapitel des DNRPP

1 DNRPP-Kapitel Soziales: Der Europäische Sozialfonds (ESF)

Fördertechnische Rahmenbedingungen

Aus Sicht der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sind folgende fördertechnische Rahmenbedingungen für den Erfolg und die Wirksamkeit des ESF ausschlaggebend:

- **Mittelvolumen**

  Um den sozialen Herausforderungen in Deutschland angemessen zu begegnen, müssen mindestens 25 Prozent der DNRPP-Mittel über den ESF investiert werden, unabhängig von der europäischen Mindestquote für soziale Ziele.

- **Prioritäten**

  Bei sinkenden Mitteln ist eine Zusammenführung und Konzentration auf wenige ESF-Programme sinnvoll, die jedoch mit einem angemessenen Mittelvolumen ausgestattet werden. Wir schlagen vor, Schwerpunkte auf Teilhabe, Zugänge und Inklusion benachteiligter Personen, insbesondere durch die Förderung der gemeinnützigen Sozialwirtschaft zu legen (siehe „Inhaltliche Ausgestaltung“).

- **Soziale Innovationen**

  Auch zukünftig muss es möglich sein, neue soziale Ansätze zu entwickeln, zu erproben und nachweislich erfolgreiche Konzepte zu skalieren. Da Innovationen hohe Risiken des Scheiterns beinhalten, benötigen Fördergeber und Projektträger zusätzliche Unterstützung durch höhere Ko-Finanzierungssätze sowie der ausdrücklichen Ausnahme aus einem leistungsbasierten Auszahlungsmechanismus.

Inhaltliche Ausgestaltung

- **Förderimpulse der BAGFW**

  Der Europäische Sozialfonds soll in der neuen Förderperiode 2028-2034 erlauben, innovative Lösungen für drängende soziale, gesellschaftliche und arbeitsmarktpolitische Herausforderungen zu entwickeln, zu erproben und nachhaltig zu verankern. ESF-Programme müssen so ausgestaltet werden, dass insbesondere schwer erreichbare und mehrfach benachteiligte Zielgruppen von ihm profitieren können. Hierzu gehören barrierefreie, diskriminierungssensible, zugehende, aufsuchende und ggf. mehrsprachige Angebote, unter Beachtung regionaler Rahmenbedingungen, digitaler Kompetenzen und Zugangsmöglichkeiten zu Hard- und Software. Die BAGFW regt daher Förderimpulse an, die:

- die Zukunftsfähigkeit und Innovationskraft der Sozialwirtschaft stärken, unter besonderer Berücksichtigung gemeinnütziger freier Träger der Wohlfahrtspflege
- die soziale und digitale Transformation in der Gesellschaft aktiv gestalten

- den Fachkräftemangel entgegenwirken, durch Projekte zur Gewinnung neuer sowie Qualifizierung und Haltung bestehender Fachkräfte
- besonders benachteiligten Personengruppen den Zugang zu Unterstützung, Bildung, Beschäftigung und gesellschaftlicher Teilhabe sichern
- erfolgreiche Modellvorhaben in Regelstrukturen überführen
- demokratische Resilienz sowie gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern.[3]

Im Detail empfiehlt die BAGFW nachfolgende Themenschwerpunkte:

- **„Zukunft der gemeinnützigen Sozialwirtschaft“**

  Die Stärkung von Unternehmen und Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege zur Sicherung ihrer Zukunftsfähigkeit und die Gestaltung des Arbeitswandels und Weiterentwicklung sozialer Dienstleistungen. Ziel ist, die Freie Wohlfahrtspflege bei der Gestaltung des Arbeitswandels und der Weiterentwicklung sozialer Dienstleistungen zu unterstützen. Themen sind u. a. Fachkräftegewinnung und -sicherung, Fortbildung, Organisationsentwicklung („Zukunft der Arbeit“), Digitalisierung (inkl. KI-Einsatz), sozial-ökologische Transformation sowie Gewinnung und Qualifizierung von freiwillig Engagierten.

- **„Teilhabe stärken – Zugänge schaffen – Ausgrenzung überwinden“**

  Die Stärkung gemeinnütziger Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege gemäß des Subsidiaritätsprinzips zur Sicherung der sozialen Teilhabe von Benachteiligten: Begleitung und Beratung besonders benachteiligter, schwer erreichbarer und mehrfach belasteter Personen beim Zugang zur Bildung, Qualifizierung, Beschäftigung und Teilhabe. Vulnerable Gruppen sollen sowohl mit einem Bezug zum Arbeitsmarkt als auch mit Blick auf die Stärkung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe gefördert werden.
  Dazu zählen Wohnungslose, Menschen mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen, Migrant:innen, Geflüchtete, Alleinerziehende etc.

- **„Frühe Bildung stärken – Chancen für Kinder aus benachteiligten Familien verbessern"**

  Förderung frühkindlicher Bildung für Kinder aus benachteiligten Familien, zur Stärkung ihrer Chancengleichheit im deutschen Bildungssystem aufgrund der sozioökonomischen Lebenslage, mangelnder Deutschkenntnisse oder geringer formaler Bildung. Ziel ist es, Familien in benachteiligenden Lebenslagen frühzeitig und niedrigschwellig in der Wahrnehmung der Bildungsinteressen ihrer Kinder zu stärken und sie beim Zugang ihrer Kinder zur Bildung, Erziehung und Betreuung in den Kindertageseinrichtungen zu unterstützen. Hierzu ist eine strukturell abgesicherte Verschränkung von Familienbildung,

[3] Die genannten Förderimpulse orientieren sich an den Zielen der Europäischen Säule sozialer Rechte (Sozialschutz und soziale Inklusion, Faire Arbeitsbedingungen, Chancengleichheit und Arbeitsmarkt) und im Besonderen an der Empfehlung Nr. 5 des Rates zur Wirtschafts-, Sozial-, Beschäftigungs-, Struktur- und Haushaltspolitik Deutschlands für 2026 (Quelle: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52026DC0205, gesehen am 21.10.2026)

Kindertageseinrichtungen und Schule notwendig. So können Synergien geschaffen werden, die eine frühe Stärkung von Bildungskompetenzen und bessere Startbedingungen der Kinder in der Grundschule ermöglichen. [4]

2 DNRPP-Kapitel Innenfonds: Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)

Fördertechnische Rahmenbedingungen

- **Mittelvolumen und legale Zugangswege in die EU**

Die Ziele des AMIF im NRPP sollen europaweit mit 15 Mrd. € und in Deutschland mit 2 Mrd. € gefördert werden. Der mehrfache Aufrufstopp des AMIF in Deutschland in der laufenden Förderperiode 2021-2027 hat gezeigt, dass der Bedarf deutlich höher ist als das vorgesehene Budget von 1,6 Mrd. €. Aus demselben Grund sollte das spezifische Ziel 3, legale Migration, rund 40 Prozent der AMIF-Gelder im DNRPP erhalten.

- **Fortlaufender Förderaufruf**

Das Format eines einzigen, fortlaufenden Förderaufrufs hat sich bewährt. Diese Niedrigschwelligkeit hilft gerade kleinen und ehrenamtlich geprägten Organisationen einen Antrag einzureichen. Plötzliche Aufrufstopps müssen in Zukunft vermieden werden. Sie verhindern hilfreiche Projekte für die Zielgruppen und sorgen für Frust und verlorene Arbeitsstunden. Wenn sich ein Aufrufstopp nicht vermeiden lässt, müssen alle Interessenten frühzeitig informiert werden.

- **Bewilligungszentren**

Die dezentrale Beratungs- und Bewilligungsstruktur hat sich ebenfalls als vorteilhaft erwiesen und sollte beibehalten werden. Verstärkte Aufmerksamkeit sollte auf klare Verfahrenswege und eine einheitliche Verwaltungspraxis zwischen Organisationseinheiten gelegt werden.

- **Ko-Finanzierung**

Die Ko-Finanzierung von Maßnahmen durch Länder oder Kommunen sollte nicht als verpflichtendes Förderkriterium eingeführt werden. Vor dem Hintergrund der politischen Instrumentalisierung des Themas Migration würde ein solches Förderkriterium den AMIF anfällig dafür machen, von politischen Akteuren unterlaufen zu werden. Zivilgesellschaft-liche Organisationen sollen Projekte auch ohne staatliche Partner durchführen können.

- **Vielfalt der Träger- und Maßnahmen**

Die Träger- und Maßnahmenvielfalt in der AMIF-Förderung muss erhalten bleiben, um weiterhin zielgerichtet und differenziert auf die Bedarfe der Zielgruppen eingehen zu können und eine schnelle Integration zu unterstützen. Gerade in der föderalen Struktur

[4] vgl. Empfehlungen der BAGFW zur ESF-Programmentwicklung des BMBFSFJ, Förderperiode 2028-2034; gesehen am 21.10.2026

Deutschlands unterscheidet sich die regionale Integrations-Infrastruktur deutlich. Werden bundesweit einheitliche und verpflichtende AMIF-Integrationsmaßnahmen für Neu-Zugewanderte genutzt, fehlt eine differenzierte Anpassung auf regionale und lokale Bedarfslagen.

Inhaltliche Ausgestaltung

- **Ziel 1 Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS)**

Die BAGFW empfiehlt drei inhaltliche Schwerpunkte beim Ziel 1, GEAS:

- Beratung und Begleitung besonders schutzbedürftiger Personen, insbesondere Angebote der psychosozialen und therapeutischen Versorgung traumatisierter Geflüchteter
- Angebote zur behördenunabhängigen Beratung von Schutzsuchenden zu ihren Rechten und Pflichten
- Behördenunabhängige Beratungsangebote in geschlossenen Zentren, Grenzverfahrenseinrichtungen bzw. Migrations-Hafteinrichtungen.

- **Ziel 2 Rückkehr**

Im Rahmen des Ziels 2 (Rückkehr) sollte die zivilgesellschaftlich getragene Rückkehrberatung weiterhin Schwerpunkt der Förderung sein (hohe Nachfrage im Bereich der freiwilligen Rückkehr). Die Finanzierung sollte sich an der erbrachten ergebnisoffenen Beratungsleistung orientieren, unabhängig von deren Ausgang.

- **Ziel 3 Integration**

Im Mittelpunkt vom AMIF sollte die Förderung von Integrationsmaßnahmen stehen. Für diese sollte weiterhin ein Großteil der verfügbaren Fördermittel (40%) eingesetzt werden. Die Vielfalt der Maßnahmen und damit einhergehende Flexibilität, analog der Förderperiode 2021-2027, soll beibehalten werden.
Aus Sicht der BAGFW empfehlen sich folgende Ziele und Maßnahmen zur Integration:

- Förderung der gleichberechtigten Teilhabe (Chancengleichheit) von Drittstaatsangehörigen und Austausch mit der Aufnahmegesellschaft, insbesondere mit einem Fokus auf Familien und Minderjährige
- Ausbau und Durchführung von Vorintegrationsmaßnahmen im Herkunftsland/ Unterstützung von Maßnahmen zur Erleichterung der regulären Einreise in die EU
- Förderung von Strukturprojekten zur Skalierung erfolgreicher Maßnahmen in die Regelversorgung.

3 DNRPP-Kapitel der Bundesländer: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Fördertechnische Rahmenbedingungen

- **Regionale Steuerung unter Beteiligung der Sozialpartner**

Die BAGFW begrüßt die Aufrechterhaltung der Steuerung von EFRE durch die Bundesländer. Hierzu ist weiterhin eine enge Kooperation mit der Freien Wohlfahrtspflege und weiteren Wirtschafts- und Sozialpartnern notwendig, um sicher zu stellen, dass die Ziele und Zielgruppen passgenau adressiert werden.

- **Bessere Verzahnung von EFRE und ESF**

Eine bessere Abstimmung von EFRE und ESF-Förderung ist notwendig, um integrierte Förderrichtlinien und Multifonds-Ansätze umzusetzen. Die sozialen Ziele der EU sollen durch Fördermöglichkeiten aus dem EFRE unterstützt werden. Neben primär baulichen Investitionen könnte dies beispielsweise durch die EFRE-Förderung von technischer und digitaler Ausstattung und räumlicher Anpassung sozialer Dienste und Träger erfolgen.

Inhaltliche Ausgestaltung

- **Investitionen in soziale Infrastruktur**

Förderungen von baulichen Maßnahmen zur verbesserten Erbringung sozialer Dienstleistungen und zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und Inklusion sollen in die Förderziele des EFRE integriert werden. Mögliche Ziele sind integrierte Quartiersentwicklung, Modernisierung von Gebäuden, in denen soziale Dienstleistungen erbracht werden (z.B. durch die Erhöhung der Energieeffizienz, Klimaanpassung, Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen) sowie Umbau und Umnutzung von leerstehenden Bestandsgebäuden für soziale und gesellschaftliche Zwecke.

4 DNRPP-Kapitel der Bundesländer: Förderung der ländlichen Entwicklung

Fördertechnische Rahmenbedingungen

- **Mittel für Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)**

Die Förderung der ländlichen Entwicklung ist auch in Zukunft unabdingbar. Alle Bundesländer sollen die Themen der sozialen Kohäsion und Entwicklung ländlicher Gebiete in ihren regionalen Kapiteln berücksichtigen und hierfür Mittel in der Höhe des aktuellen E-LER-Budgets einplanen. Als Investitionen sollen primär solche Förderung definiert werden, die eine positive Auswirkung auf die Lebensqualität und das “Recht zu bleiben” der örtlichen Bevölkerung in ländlichen Regionen haben.

Inhaltliche Ausgestaltung

- **Soziale Infrastruktur im ländlichen Raum**

Neben der Stärkung landwirtschaftlicher Betriebe und dem Erhalt der natürlichen Ressourcen brauchen lebenswerte Dörfer und vitale ländliche Räume eine funktionierende soziale Infrastruktur. Hierzu zählen z. B. Kindertageseinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten, Pflege- und Betreuungsmöglichkeiten, Soziale Betriebe, Sport- und Kultureinrichtungen sowie öffentliche Verkehrsmittel (Bus- und Bahnverbindungen).

- **Lokale Investitionen**

Besonders zu berücksichtigen ist die Weiterführung von kleinen, lokal begrenzten Investitionen, welche in ihrer Wirkung direkt der örtlichen Gemeinschaft zugutekommen. Diese sind ein kennzeichnendes Erfolgsmodell und Alleinstellungsmerkmal des ELER und leisten einen erheblichen Beitrag zur Förderung der sozialen Kohäsion in ländlichen Gebieten.

- **LEADER**

Mindestens 5% der für die ländliche Entwicklung vorgesehenen Gelder sollen für die Umsetzung von LEADER veranschlagt werden. LEADER muss auch weiterhin der gesamten örtlichen Gemeinschaft zugutekommen und darf nicht auf bestimmte Gruppen der ländlichen Bevölkerung als Zielgruppe eingeengt werden – auch nicht indirekt dadurch, dass Fördermaßnahmen einen Mehrwert für bestimmte Bevölkerungsgruppen nachweisen müssen, um sich für eine Förderung zu qualifizieren.

5 DNRPP-Kapitel Klimasozialfonds (KSF)

Fördertechnische Rahmenbedingungen

- **Zweckbindung der Mittel**

Die Mittel des Klima-Sozialfonds müssen auch im DNRPP zweckgebunden vulnerablen Haushalten, Verkehrsnutzenden sowie Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zugutekommen.

- **Definition von Energie- und Mobilitätsarmut**

Eine rechtssichere Definition von Energie- und Mobilitätsarmut und davon betroffene unterstützungsbedürftige Personengruppen ist durch die Bundesregierung festzulegen.

- **Unkomplizierte Antragstellung und Bedarfsprüfung**

Die Antragstellung und der Zugang zu Fördermitteln sind barrierearm zu gestalten (transparente und unkomplizierte Bedarfsprüfungen). Es muss gewährleistet sein, dass Fördermittel nicht auf bestehende Sozialleistungen angerechnet werden, da sich die finanzielle Situation der Betroffenen sonst ggf. verschlechtern könnte.

- **Kohärenz zwischen Klima-Sozialplan und weiteren Instrumenten**

Deutschland muss zeitnah einen Klima-Sozialplan vorlegen, um gezielt soziale Verträglichkeit der Klimapolitik zu unterstützen. Der Klima-Sozialplan muss mit weiteren Instrumenten, wie dem Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) und dem nationalen Gebäuderenovierungsplan (nach Art. 3 EPBD[5]) systematisch aufeinander abgestimmt sein. Auch im Mobilitätsbereich müssen Maßnahmen und Instrumente, wie der nationale Radverkehrsplan (NRVP 3.0), der Ausbau des öffentlichen Verkehrs, die Förderung von E-Mobilität und ein Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplan mit dem Klima-Sozialplan verzahnt werden.

Inhaltliche Ausgestaltung

- **Gebäudesektor: Wohnen klimafreundlich und sozialverträglich gestalten**

Die Förderprogramme müssen vorrangig die Situation im Bereich der Mietwohnungen adressieren, denn mehr als die Hälfte der 21,6 Mio. Mieterhaushalte gehört zum unteren Einkommensdrittel. Hier braucht es u. a. eine gerechtere Verteilung der CO2-Kosten und Maßnahmen zu deren Vermeidung. Der Klima-Sozialfonds soll gezielt Haushalte mit einem hohen Unterstützungsbedarf entlasten, z. B. durch:

- Förderprogramme für energetische Sanierungen und Bau von klimafreundlichen bezahlbaren Mietwohnungen inkl. sozialer Wohnungsbau (in der BEG- Bundesförderung für effiziente Gebäude sowie zusätzlich zweckgebundene Bundesmittel für die energetische Modernisierung im sozialen Wohnungsbau)
- Leasing einer Wärmepumpe für Haushalte mit geringen Rücklagen, sofern ein späterer Eigentumsübergang nach der Amortisation gewährleistet wird
- Zügige Erweiterung des Stromspar-Checks um eine Wärmeberatung. Da der EU-Emissionshandel 2 für Gebäude und Straßenverkehr (ETS 2) ab 2028 greift, besteht ein dringender Handlungsbedarf. Die Beratungsangebote sind zeitnah flächendeckend zu etablieren, damit sich einkommensschwache Haushalte rechtzeitig auf steigende CO_2-Preise vorbereiten und ihr Verhalten anpassen können.
- Einführung von Sozialtarifen in Wärmenetzen in Bürgerhand durch eine Ausweitung des Förderprogramms „Bürgerenergiegesellschaften“ bei Windenergie an Land auf Wärmeprojekte.

- **Verkehr: Klimaschonende Mobilität**

Von Armut betroffene Haushalte sind beim Zugang zu klimaschonender Mobilität zu unterstützen, um langfristig die Reduktion von CO2 zu bewirken, z. B. durch:

---

1 [5]Energy Performance of Buildings Directive, EU-Richtlinie zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden

- Ausbau und Sicherstellung der bezahlbaren öffentlichen Verkehrsmittel inkl. On-Demand-Mobilitätsangebote in Regionen bzw. zu Zeiten, in denen der öffentliche Personennahverkehr aufgrund geringer Nachfrage an seine Grenzen stößt
- Tarifsysteme im öffentlichen Verkehr so weiterentwickeln, dass Menschen mit geringem Einkommen wirksam entlastet werden, insb. Beziehende existenzsichernder Leistungen und Familien mit Kindern.
- Ausbau von sicheren Radwegen und Einführung einer sozial gestaffelten Kaufprämie für (E-)Fahrräder, Pedelecs und E-Lastenräder
- Förderung der E-Mobilität in gemeinnützigen sozialen Diensten, insbesondere bei Kleinstunternehmen.

Berlin, den 20. November 2026

Bundesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege e.V.

Kontakt

Lisa Schüler (lisa.schueler@caritas.de)

Bogumila Szyja (europa@paritaet.org)

Andreas Bartels (andreas.bartels@diakonie.de)